

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

14.10.2019 II 47-1.157.10-12/19

Nummer:

Z-157.10-238

Antragsteller:

Schulz Farben- und Lackfabrik GmbH An der Altnah 10 55450 Langenlonsheim

Geltungsdauer

vom: 14. Oktober 2019 bis: 14. Oktober 2024

Gegenstand dieses Bescheides:

Oberflächenbeschichtungssystem für Parkette und Holzfußböden "Schulz 1K-Wasserlacke glänzend/seidenmatt"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-157.10-238

Seite 2 von 5 | 14. Oktober 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-157.10-238

Seite 3 von 5 | 14. Oktober 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems "Schulz 1K-Wasserlacke glänzend/seidenmatt" auf Parketten und Holzfußböden. Das Oberflächenbeschichtungssystem darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Oberflächenbeschichtungssystem "Schulz 1K-Wasserlacke glänzend/seidenmatt" gemäß Anlage 1 muss bestehen aus
 - einem wässrigen 1-Komponenten-Versiegelungslack auf Basis einer Dispersion aus Styrol-Acrylat-Copolymer und Polyurethan.
- 2.1.2 Das Oberflächenbeschichtungssystem muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der gemäß Anlage 1 aufgelisteten Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in Anlage 1 beigefügt.
- 2.1.5 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, und die mit dem gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "Schulz 1K-Wasserlacke glänzend/seidenmatt" ausgerüstet werden, erfüllen bei Einhaltung der maximalen Nassauftragsmengen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-11). Die Rohdichte der verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe muss mindestens 300 kg/m³ betragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel der Bauprodukte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-157.10-238

Seite 4 von 5 | 14. Oktober 2019

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

 Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werktagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-157.10-238

Seite 5 von 5 | 14. Oktober 2019

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Das Parkett oder der Holzfußboden wird mit dem Oberflächenbeschichtungssystem "Schulz 1K-Wasserlacke glänzend/seidenmatt" gemäß den unten stehenden Aufbauten Tabelle A und B mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

Aufbau A

Art des	Anzahl der	Auftragsmenge pro	Produktname
Produktes	Schichten	Schicht [ml/m²]	
Deckbeschichtung	3	110	PS1080

Aufbau B

Art des	Anzahl der	Auftragsmenge pro	Produktname
Produktes	Schichten	Schicht [ml/m²]	
Deckbeschichtung	3	110	PS1081

3.2 Bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers – insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten – zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs.2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Gräff Referatsleiterin Beglaubigt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-157.10-238 vom 14. Oktober 2019



Zulassungsgegenstand:

Anlage 1

"Schulz 1K-Wasserlacke glänzend/seidenmatt"

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Deckbeschichtung	Chemische Basis	Varianten
1	Hornbach Parkettlack	Styrol-Acrylat-Copolymer /	glänzend und
		Polyurethan	seidenmatt
2	PRIMASTER Treppen + Parkettlack	Styrol-Acrylat-Copolymer /	glänzend und
		Polyurethan	seidenmatt
3	SCHULZ Holz- und	Styrol-Acrylat-Copolymer /	glänzend und
	Parkettversiegelung	Polyurethan	seidenmatt
4	Holz- und Parkettversiegelung	Styrol-Acrylat-Copolymer /	glänzend und
		Polyurethan	seidenmatt

Z61714.19 1.157.10-12/19